

Genesungsbegleiter*innen: Rollen klären, Stellen sichern und finanzieren, Arbeit angemessen entlohnen

Positionspapier der ver.di Bundesfachkommission Psychiatrische Einrichtungen

Genesungsbegleiter*innen – eine neue Beschäftigtengruppe in der Psychiatrie

Genesungsbegleiter*innen (auch Ex/In, Peer-Begleiter*innen) sind Menschen, die selbst eine psychische Erkrankung hatten oder haben, und vor diesem Hintergrund Psychisch Kranke bei ihrem Genesungsprozess unterstützen. Darauf werden sie in speziellen Fortbildungen vorbereitet. Voraussetzung ist die eigene angemessene psychische Stabilität.

Genesungsbegleiter*innen haben sich aus dem ehrenamtlichen Engagement heute in eine neue Beschäftigtengruppe in der Psychiatrie entwickelt, die spezifische Aufgaben und Funktionen wahrnimmt. Die Tätigkeiten von Genesungsbegleiter*innen unterscheiden sich durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen klar von anderen medizinisch/therapeutischen Beschäftigtengruppen und schafft ein zusätzliches, wertvolles Angebot für Menschen in psychischen Krisen. Genesungsbegleiter*innen sind in Kliniken, ambulanten Einrichtungen und Beratungsstellen tätig.

ver.di begrüßt diese Entwicklung im Sinne einer sozialen und patientenorientierten Psychiatrie ausdrücklich und heißt diese neuen Kolleg*innen als Gewerkschaft aller Beschäftigten in Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen herzlich willkommen.

Die Beschäftigung von Genesungsbegleiter*innen setzt sich immer stärker als sinnvolle Ergänzung durch. Über 1000 Genesungsbegleiter*innen haben sich heute schon fortgebildet, mit stark wachsender Tendenz. In vielen Einrichtungen werden sie schon eingesetzt, oder die Umsetzung ist in Vorbereitung.

Die Tätigkeit wird durch Fortbildungen, klarere Aufgabenbeschreibungen und Kompetenzprofile weiterentwickelt. Damit entstehen jedoch auch neue Fragen der Qualitätssicherung in Qualifizierung und Arbeitsverhältnis, der Einbeziehung in die Personalbemessung, und der tarifvertraglichen Vergütung.

Rahmenbedingungen müssen stimmen

Der Einsatz von Genesungsbegleiter*innen ist voraussetzungsvoll. Erforderlich sind eine gute konzeptionelle Einbindung, klare Rollen und Aufgaben sowie eine professionelle Begleitung der Genesungsbegleiter*innen z.B. durch eine*n Ex/In-Trainer*in.

Fragen nach Verantwortung, Zuständigkeiten und Kompetenzen müssen klar beantwortet sein.

Das aufnehmende Team muss gut vorbereitet und die Ressourcen für die erforderlichen Veränderungen müssen vorhanden sein. Der Einsatz von Genesungsbegleiter*innen erfordert unter Umständen auch Umorientierungen und Haltungsänderungen im Team. Diese müssen bewusst angegangen und angemessen unterstützt werden.

Fortbildung zur Genesungsbegleiter*innen: Klare Standards gefordert

Genesungsbegleiter*innen handeln vor ihrem Erfahrungshintergrund, aber auch aufgrund der spezifi-

schen Fortbildung, die sie durchlaufen haben. Angesichts des schnellen Ausbaus des Tätigkeitsfeldes gibt es sehr viele parallele Entwicklungen und Angebote. In einem sensiblen Feld wie der Behandlung psychisch Kranker ist hier auf klare Standards zu achten.

Fortbildungen sollten mindestens das Curriculum des internationalen Ex/In-Projektes beinhalten (5 Basis- / 7 Aufbaumodule), über ein Jahr laufen, einen Umfang von mindestens 320 Stunden plus 2 Praktika haben und von Ex/in Deutschland zertifiziert sein. Genesungsbegleiter*innen sollten im ersten Jahr ihres praktischen Einsatzes durch Trainer*innen begleitet werden und dann ihr Abschlusszertifikat erhalten.

Im Weiteren gehen wir von den o.g. Voraussetzungen aus, wenn wir von abgeschlossener Fortbildung sprechen.

Eine Weiterentwicklung zu einer Fortbildung nach BBiG sollte angestrebt werden.

Aufgrund der erforderlichen Entwicklungsphase einer solchen Fortbildung müssen die anstehenden Fragen jedoch auch vorher schon beantwortet werden.

Genesungsbegleiter*innen als Teil der Personalausstattung

Die Personalausstattung in den stationären Psychiatrien wird ab dem 1.1.2020 durch eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses neu geregelt. Dieser hat damit die große Chance, Genesungsbegleiter*innen als Teilgruppe des Personals systematisch abzubilden. Sie sind als neue Beschäftigtengruppe mit in die Personalbemessung aufzunehmen. Sollte der G-BA diese Chance verstreichen lassen, wird ver.di dafür eintreten, dass dieses Versäumnis in der notwendigen Weiterentwicklung der Personalbemessung nachgeholt wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Konzepte und der Tatsache, dass ausgebildete Genesungsbegleiter*innen noch nicht überall vorhanden sind, muss ihr Einsatz als mögliches und erwünschtes Zusatzangebot gekennzeichnet sein. Wo Genesungsbegleiter*innen im Rahmen des psychiatrischen Konzeptes eingesetzt

werden, müssen die Krankenkassen die entstehenden Personalkosten finanzieren.

Genesungsbegleiter*innen setzen ihr Erfahrungswissen zum Wohl der Patient*innen ein. Sie sind jedoch keine Fachkräfte und ersetzen diese keinesfalls, auch nicht als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung. Sie sind daher im Rahmen der Personalmindeststandards nicht auf die Personalkapazitäten anderer Berufsgruppen (insbesondere der Pflege) anzurechnen

Ähnliches gilt für die ambulanten Einrichtungen. Auch hier kann der Einsatz von Genesungsbegleiter*innen das Angebot wesentlich bereichern. Die entstehenden Kosten müssen daher von den Kostenträgern übernommen werden. Auch hier dürfen Genesungsbegleiter*innen nicht dafür eingesetzt werden, um Fachkräfte zu ersetzen. Das Peer-Angebot ist ein zusätzliches. Es muss angemessen betreut und supervidiert werden.

Tarifliche Eingruppierung

Als neue Beschäftigtengruppe sind Genesungsbegleiter*innen in den Tarifwerken des Gesundheitswesens noch nicht erfasst. Das wollen wir ändern und werden den Tarifkommissionen empfehlen, diese Forderung in die Tarifverhandlungen einzubringen.

Solange noch keine spezielle tarifvertragliche Eingruppierung erfolgt ist, muss der Arbeitgeber Genesungsbegleiter*innen nach billigem Ermessen eingruppieren. Die folgenden Grundsätze können dabei als Leitlinie dienen.

Genesungsbegleiter*innen übernehmen vielfältige, je nach Konzept und individuellem Profil unterschiedliche Aufgaben. Daher ist eine differenzierte Eingruppierung notwendig.

*Genesungsbegleiter*innen ohne zertifizierte Fortbildung*

Der Einsatz von Genesungsbegleiter*innen ohne zertifizierte Fortbildung ist sehr kritisch zu betrachten. Der Einsatz erfordert spezifisches Wissen und Kompetenzen sowie Reflexionsfähigkeit, für die eine Qualifizierung dringend erforderlich ist.

Sollte in Ausnahmefällen nach Ermessen der medizinischen und Personalleitung eine Einstellung dennoch erfolgen, können nur helfende Tätigkeiten übertragen werden. Wir empfehlen die Eingruppierung auf dem Niveau von Pflegehelfer*innen ohne mindestens einjährige Ausbildung.

*Genesungsbegleiter*innen mit einer zertifizierten Fortbildung (Ex/In Deutschland)*

Die Tätigkeiten der Genesungsbegleiter*innen unterscheiden sich teilweise erheblich:

- In den Handlungsebenen: von der Ebene der individuellen Patientenbetreuung über die Teamebene (z.B. Vermittlung von Recovery-Orientierung) bis zur Ebene der Einrichtung (Verbesserung der Angebote)
- Im Grad der notwendigen Kompetenzen (Beziehungsaufbau, Begleitung, Beratung, Gruppenleitung, Dokumentation, Kenntnis und Vermittlung von Recoveryinstrumenten)
- Im Grad der Selbständigkeit der auszuübenden Tätigkeit
- Im Grad der übertragenen Verantwortung
- Im Grad der Schwierigkeit der auszuübenden Tätigkeiten

Schwierige Aufgaben, für die erhöhte Kompetenzen erforderlich sind und die einen höheren Grad an Verantwortung und Selbständigkeit nach sich ziehen, sind z.B. (nicht abschließend)

- a) Ebene der individuellen Patient*innenbetreuung:
- eigenverantwortliche Einzel- und Gruppenangebote der/s Genesungsbegleiters*in (z.B. eigenverantwortliche Moderation einer Recoverygruppe)
 - Unterstützung bei der Integration in soziale und kulturelle Zusammenhänge (z.B. Begleitung in das Wohnumfeld)

- b) Ebene des Teams: Fortbildung der Beschäftigten in der Psychiatrie in Recovery
- c) Ebene der Einrichtung: Mitwirkung bei der Verbesserung der Angebote

*Genesungsbegleiter*innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsberuf*

Bei Beschäftigten, die als Genesungsbegleiter*innen eingestellt werden, aber eine abgeschlossene Ausbildung in einem von der PsychPV / den Personalmindeststandards abgedeckten Beruf oder einem anderen Gesundheitsfachberuf mitbringen, ist bei der Überprüfung der Eingruppierung, bei der Überprüfung der Dienstplanung sowie der tatsächlich übertragenen Aufgaben darauf zu achten, ob sie wirklich die Tätigkeit eines*r Genesungsbegleiter*in ausüben oder als Fachkraft unter Nutzung ihrer diesbezüglichen Qualifikation eingesetzt werden.

In diesem Fall ist der Widerspruch dahingehend aufzulösen, dass *entweder* die Tätigkeiten einer Fachkraft eben nicht übertragen werden dürfen, *oder* eine vorübergehende Übertragung mit der entsprechenden Höhergruppierung erfolgt (entsprechend §14 TVöD), *oder*, wenn die Übertragung auf Dauer erfolgt, ein neuer Arbeitsvertrag für die entsprechende Tätigkeit als Fachkraft mit der entsprechenden Eingruppierung abgeschlossen wird (siehe auch §13 TVöD).

Vorschlag Eingruppierung für Tarifkommissionen¹

EG 3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Genesungsbegleiter*innen (wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet, siehe kritische Einschätzung oben) ²
EG 4	Genesungsbegleiter*innen mit einer abgeschlossenen zertifizierten Fortbildung (Ex/In Deutschland oder vergleichbar, zukünftig ggf: Fortbildung nach BBIG)
EG 5	Genesungsbegleiter*innen der EG 4 mit mindestens 25% schwierigen Aufgaben
EG 6	Genesungsbegleiter*innen der EG 4 mit mindestens 50% schwierigen Aufgaben

¹ Anhand der Entgeltordnung TVöD, für andere Tarifverträge sind die vergleichbaren Eingruppierungen einzusetzen

² entsprechend der Vorbemerkung Nr.2 zur Entgeltordnung TVöD